

Hinweise zu den verschärften Einreiseregulungen an der deutsch – französischen Grenze

Seit dem 02. März 2021 sind für Einreisen aus dem Departement Moselle (Frankreich) als Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung der Bundesregierung bestimmte Anforderungen zu erfüllen. Von diesen Regelungen ist die Schule bei der Umsetzung des Präsenzangebotes in Bezug auf einreisendes Personal wie auch in Bezug auf einreisende SchülerInnen betroffen.

a) Bedingungen zur Einreise aus dem Departement Moselle

Betroffener Personenkreis

- Betroffen von den Regelungen sind alle Personen, die aus oder durch das Departement Moselle in das Saarland einreisen (unabhängig von der Dauer des Aufenthaltes und dem Zweck der Einreise). Damit sind nun anders als sonstige Einreiseregulungen seit Beginn der Pandemie auch Schülerinnen und Schüler ebenso wie Lehrkräfte saarländischer Schulen mit Wohnsitz in Frankreich betroffen.

Anmeldung der Einreise

- Die Einreise muss unter Angabe weiterer Informationen (z.B. zu personenbezogenen Daten, Aufenthaltsorte der 10 vorigen Tage etc.) unter <https://www.einreiseanmeldung.de> (digitale Einreiseanmeldung, vom Robert Koch-Institut eingerichtetes elektronisches Melde- und Informationssystem) vorab angemeldet werden. Alternativ dazu kann eine Ersatzmitteilung, die unverzüglich an die zuständige Behörde (Gesundheitsamt oder Ortspolizeibehörde) nach der Einreise übermittelt werden muss, mitgeführt werden (online abrufbar und auch mehrsprachig verfügbar unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende/merkblatt-dea.html>).

Nachweis über Nichtinfektion

1. Mitführen eines negativen Testergebnisses bzw. entsprechenden Nachweises bei Einreise

- Personen, die wie beschrieben aus Moselle ins Saarland einreisen, müssen bei Einreise einen Nachweis (ärztliches Zeugnis oder ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument, jeweils in deutscher, englischer oder französischer Sprache) über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mitführen.
- Es ist möglich, diesen Nachweis auf Grundlage verschiedener Testverfahren, z.B. einer PCR-basierten Testung oder auch im Rahmen eines Antigen-Schnelltests (wie sie an den Schulen und auch in verschiedenen Testzentren angeboten werden), zu erbringen.
- Dieser Nachweis muss auf Anforderung der zuständigen Behörde oder Stelle (Ortspolizeibehörde, Gesundheitsamt) vorgelegt werden.
- Die dem ärztlichen Zeugnis oder dem Testergebnis zugrundeliegende Abstrichentnahme darf höchstens 48 Stunden vor der Einreise vorgenommen worden sein (§ 3 Absatz 3 Satz 3 der Coronavirus-Einreiseverordnung).

Läuft die 48-Stunden-Frist während des sich an die Einreise voraussichtlich anschließenden Aufenthalts im Inland aus, bleibt die Zulässigkeit der Einreise unberührt. Das bedeutet, dass Ihre Einreise(n) zwar innerhalb dieser 48 Stunden-Frist ereignen muss, Sie sich jedoch auch nach Ablauf der Gültigkeit Ihres Nachweises zur Einreise nach Deutschland weiterhin in Deutschland aufhalten dürfen.

2. Durchführung eines Tests mit Dokumentation direkt nach Einreise

- Es ist ebenfalls möglich, ohne den Nachweis einzureisen, sofern glaubhaft gemacht werden kann, dass eine Testung hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unverzüglich nach Einreise durchgeführt wird:

„Glaubhaft“ wäre es insbesondere, wenn der Nachweis eines Testtermins im Inland vorgelegt würde

oder

wenn bei Einreisen aus Anlass der Berufsausübung, des Studiums oder der Ausbildung eine Bescheinigung des Arbeitgebers/des Auftraggebers/der Bildungseinrichtung (Schule) vorliegt, wonach der einreisenden Person vor Arbeitsaufnahme eine Möglichkeit zur Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch den Arbeitgeber/ Auftraggeber/ die Bildungseinrichtung oder auf deren Veranlassung zur Verfügung steht. Die Durchführung und das Ergebnis der unverzüglich nach Einreise erfolgten Testung ist nur auf Aufforderung nachzuweisen.

b) Aktuelle Unterstützungsmöglichkeiten

Nutzen der in Umsetzung befindlichen bzw. bereits realisierten Infrastruktur an den Schulen im Rahmen der Teststrategie

Die Schule hat sich in den letzten Tagen um die Realisierung der bis zu zweimal möglichen Durchführung von Antigen-Schnelltests beschäftigt und entsprechende Strukturen geschaffen

Diese Testungen können für die Erfüllung der in den Einreisebestimmungen skizzierten Anforderungen zur Nachweispflicht eines Testergebnisses bzw. der Teilnahme an Tests direkt nach Einreise genutzt werden.

Wie in den Bestimmungen zur Einreise beschrieben, ist es erforderlich, dass die Schule den von den Einreisebestimmungen betroffenen Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern bzw. dem weiteren schulischen Personal eine entsprechende Bescheinigung über das negative Testergebnis bzw. die direkte Testung vor Ort nach Einreise im Rahmen der Berufsausübung bzw. Ausbildungssituation, ausstellt.

Es ist zu empfehlen, wenn immer möglich, bereits im Wohnsitzland einen Test mit Nachweis des Ergebnisses vorzunehmen, um die Einreisbestimmungen dauerhaft zu erfüllen.

Um die einreisenden Lehrkräfte und die einreisenden Schülerinnen und Schüler auch in die Lage zu versetzen, ihre Einreise durch eine Glaubhaftmachung zu einem unmittelbar anstehenden Test zu ermöglichen, werden den betroffenen Personen die an der Schule vorgesehenen Tests (mit Wochentag) und die beabsichtigte Teilnahme in einer Bescheinigung zu bestätigen.

c) Ein- und Rückreise nach Frankreich

Bei der Einreise nach Frankreich muss grundsätzlich ein höchstens 72 h vor Abreise vorgenommener **negativer CoViD-19-Test** (PCR) sowie eine Erklärung zur Symptommfreiheit vorgewiesen werden.

Ausnahmen von dieser Test- und Nachweispflicht für Reisen von weniger als 24 Stunden Dauer und in einem Umkreis von weniger als 30 km vom eigenen Wohnort gelten ab 1.3.2021 **nur noch für-beruflich veranlasste Einreise in das Département Moselle**, deren Dringlichkeit oder Häufigkeit solche Tests nicht zulassen. Das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes ist mit geeigneten Dokumenten, zum Beispiel einer Schulbescheinigung, nachzuweisen.